



Konsolidierte Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt“ der Gemeinde Seeshaupt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

(Beschlossen vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.07.2019.

1. Änderungssatzung vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 und 13.09.2022 beschlossen. Geändert wurde § 5 Abs. 1 „Gebührensatz“.
2. Änderungssatzung vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 und 18.07.2023 beschlossen. Geändert wurde § 5 Abs. 1 „Gebührensatz“.
3. Änderungssatzung vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 16.07.2024 beschlossen. Geändert wurde § 5 Abs. 1 „Gebührensatz“.)

Hinweis: Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen. Die erste Änderungssatzung vom 14.09.2022, die zweite Änderungssatzung vom 26.07.2023 und die dritte Änderungssatzung vom 25.07.2024 wurden in die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2019 eingearbeitet.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 werden jeweils zum fünften eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für alle Kinder in der Krippe

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 280,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 308,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 336,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 364,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 392,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 420,00 Euro,

(b) für alle Kinder im Kindergarten:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 140,00 Euro und ab 01.09.2025 160,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 154,00 Euro und ab 01.09.2025 176,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 168,00 Euro und ab 01.09.2025 192,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 182,00 Euro und ab 01.09.2025 208,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 196,00 Euro und ab 01.09.2025 224,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 210,00 Euro und ab 01.09.2025 240,00 Euro,

(c) für alle Kinder im Hort:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 160,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 176,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 192,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 208,00 Euro,

Für Ferienbetreuungszeiten wird ein im Einzelfall individuell ermittelter Ferienaufschlag erhoben.

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abwicklung erfolgt über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

§ 6
Ermäßigungen

Die Gebühr nach § 5 ermäßigt sich entsprechend der zusätzlichen staatlichen Leistungen, die der Staat zur Entlastung der Familien gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (sog. Elternbeitragszuschuss) gewährt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Die erste Änderung (§ 5 Abs. 1) tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die zweite Änderung (§ 5 Abs. 1) tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die dritte Änderung (§ 5 Abs. 1) tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Seeshaupt, 25.07.2024


Fritz Egold
Erster Bürgermeister

